

Datenschutz

Informationen zur beruflichen Schweigepflicht und zum Datenschutz für Mieter*innen

Eine wesentliche Grundlage für die Arbeit in der Kirchlichen Wohnrauminitiative der Caritas ist der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Klienten*innen.

Im neuen Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG), das am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist, wird der Datenschutz umfassend geregelt. Diese Regelungen stehen im Einklang mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und berücksichtigen aktuell alle Neuerungen des europäischen Datenschutzrechts.

Innerhalb der kirchlichen Datenschutzregelungen gilt ebenfalls der Grundsatz der Subsidiarität. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) gehen besondere kirchliche und staatliche Vorschriften den Regelungen des KDG vor. Staatliche Datenschutzgesetze, die den kirchlichen Datenschutzgesetzen als spezielle Regelung vorgehen, sind z. B. das Strafgesetzbuch (StGB) oder die Telekommunikations-gesetze (z. B. Telemediengesetz (TMG) bzw. das Telekommunikationsgesetz (TKG)).

Im Rahmen der Kirchlichen Wohnrauminitiative im Projekt TürÖffner arbeiten wir als freier Träger bei entsprechendem Erfordernis z. B. mit dem für Sie zuständigen Jobcentern, Agenturen für Arbeit und Sozialämtern zusammen.

Eine fachliche wichtige Voraussetzung für die Beratungsarbeit der Kirchlichen Wohnrauminitiative sind Teambesprechungen der Mitarbeitenden. Ebenso muss in Fällen der Abwesenheit eines Mitarbeitenden, z. B. bei Krankheit oder Urlaub, eine Vertretung gewährleistet werden.

Die Weitergabe von anvertrauten Informationen und von personenbezogenen Daten bedarf der Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB und der Einwilligung der Betroffenen. Diese kann mit den beigefügten Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und der Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erteilt werden.